

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.337.361

Wien, 29. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2199/J vom 29. Mai 2020 der Abgeordneten Mag. Ruth Becher, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) erfuhr erstmalig durch Medienberichte am 13. Mai 2020 von COVID-19 Infektionen in Verteilungszentren der Österreichischen Post AG.

Zu 2.:

Aufgrund der aktienrechtlichen Bestimmungen besteht weder ein Weisungsrecht des Bundesministers für Finanzen gegenüber der Österreichischen Beteiligungs AG (ÖBAG) noch gegenüber der Österreichischen Post AG als 52,85 %-iger Beteiligungsgesellschaft der ÖBAG.

Zu 3., 5. bis 8.:

Nach Art. 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Art. 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die

Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die ÖBAG, die ihrerseits im Alleineigentum der Republik Österreich (Bund) steht, hält 52,85 % der Anteile an der börsennotierten Österreichischen Post AG.

Die vorliegenden Fragen betreffen Entscheidungen der Unternehmensorgane der Österreichischen Post AG bzw. ÖBAG sowie operative Geschäftsangelegenheiten und somit keine in die Zuständigkeit des BMFs fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind daher von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 4.:

Die Vollziehung der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. März 1988, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt wird (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG), fällt nicht in die Zuständigkeit des BMF.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

